Nur per Fax: 1495711 Weidinger Richtscheid Katharinenstr. 6 04109 Leipzig

533/16 SW06 Lo

16.04.18 D5/780-18

Löhnitz ./. envia Ihr Zeichen: HK/zi/jae 1171603-III

Sehr geehrter Herr Kollege Kurtze,

in vorstehender Angelegenheit hat Ihre Mandantschaft, nachdem mit Zuschrift vom 05.04.2018 (anliegend) erstmals die Unterbrechung der Stromversorgung schriftlich angedroht wurde, nunmehr mit E-Mail vom 13.04.2018 (gleichsam anliegend) die Sperrung für den 17.04.2018 konkret angekündigt.

Sollte Ihre Mandantschaft – ggf. über Sie – nicht bis längstens zum

17.04.2018, 10.00 Uhr

erklären, dass von der Unterbrechung der Stromversorgung abgesehen wird, wäre diesseits der Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung zu beantragen.

Wir dürfen insofern darauf hinweisen, dass Ihre Mandantschaft die Regelung des § 19 StromGVV, d. h. die dort in Absatz 2 benannte Vier-Wochenfrist unberücksichtigt gelassen hat. Bereits insofern dürfte feststehen, dass eine Sperrung zum jetzigen Zeitpunkt bereits ohne Berücksichtigung der überdies streitigen Punkte unzulässig ist.

Im Hinblick auf die weiter offenen Fragen hinsichtlich der Besteuerung der EEG-Umlage, des KWK-Aufschlages sowie der Konzessionsabgabe wird eine gerichtliche Klärung unumgänglich sein.

Um Streitigkeiten über die Unterbrechung der Stromversorgung und daraus resultierende Schäden zu vermeiden, bietet unsere Mandantschaft nochmals an, den im Streit stehenden Gesamtbetrag entweder auf Ihrem oder unserem Rechtsanwaltsanderkonto zu hinterlegen, um insofern für Ihre Mandantschaft den Nachweis zu schaffen, dass entsprechende Zahlungsfähigkeit besteht. Unsere Mandantin ist ferner bereit, die

Angelegenheit ggf. im Rahmen eines gerichtlichen, oder außergerichtlich anzustrengenden Mediationsverfahrens einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Wirth Rechtsanwalt

Anlagen

Schreiben vom 05.04.2018 Schreiben vom 13.04.2018